



Finanzordnung

Gültig ab 1.4.2025

1. Begriff der Reisekosten
2. Fahrtkosten
3. Verpflegungsmehraufwendungen bei Inlandsreisen
4. Übernachtungskosten bei Inlandsreisen
5. Verpflegungsmehraufwendungen bei Auslandsreisen
6. Übernachtungskosten bei Auslandsreisen
7. Reisenebenkosten
8. Differenzierung der Leistungen

1. Begriff der Reisekosten

Reisekosten im Sinne der Lohnsteuer-Richtlinien sind Kosten, die so gut wie ausschließlich durch die berufliche / ehrenamtliche Tätigkeit einer vom Verein beauftragten Person außerhalb seiner Wohnung und einer ortsgebundenen ersten Tätigkeitsstätte / Einsatzort entstehen. Zu den Reisekosten zählen Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten. Während die nachgewiesenen Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten ohne Begrenzung vom Verein lohnsteuerfrei ersetzt werden können, werden Verpflegungsmehraufwendungen nur in Höhe bestimmter Pauschalen als nicht steuerpflichtiger Arbeitslohn anerkannt.

Anlass und Art der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die Reisedauer und den Reiseweg hat die vom Verein beauftragte Person aufzuzeichnen und anhand geeigneter Unterlagen - zum Beispiel Fahrtenbuch, Tankquittungen, Hotelrechnungen, Schriftverkehr und ähnliches - nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

2. Fahrtkosten

Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die einem Vereinsmitglied durch die Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen durch

Kontaktadresse: Jürgen Löchelt, vom-Steinstr. 30, 78050 VS-Villingen Tel.: 07721 – 909041
Vereinsregister: Amtsgericht Villingen-Schwenningen VR 629



- a) Fahrten zu offiziellen Turnieren bzw. Wettkämpfen im Auftrag des Vereins im Rahmen der Punkte 8.1. – 8.3.
- b) notwendige Fahrten für die Bereitstellung/Beschaffung von Arbeitsmaterial für den Verein („Besorgungs-/Beschaffungsfahrt“), wobei Fahrten von der Wohnung zum Arbeitseinsatz auf den Bogenplatz nicht als Besorgungs- oder Beschaffungsfahrten anzusehen und daher nicht erstattungsfähig sind.
- c) Fahrten zum Vereinsgelände für Personen mit „fest zugewiesenen Aufgabengebieten“ bzw. „Aufgabenträgern“ im Hinblick auf zwingend notwendige Unterhaltungs-/Pflege-/Reparaturmaßnahmen.

Fahrtkostenerstattung zu Punkt c) sowie außerhalb dieser Auflistung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den 1. oder 2. Vorstand.

2.1 Grundsätze

Der Verein muss wirtschaftlich in der Lage sein, Fahrtkosten auszubezahlen.

Grundsätzlich sind Besorgungs- und Beschaffungsfahrten zu vermeiden, z. B. indem benötigtes Arbeitsmaterial rechtzeitig vorab zentral über eine Person organisiert bzw. über einen Händler bestellt wird.

Notwendige Besorgungs-/Beschaffungsfahrten sind zusammenzufassen, so dass die tatsächlichen Fahrtkosten für den Verein auf ein Minimum reduziert werden.

Fahrtkosten können gespendet werden („Verzichtserklärung“); hierbei erhält die spendende Person eine Spendenbescheinigung, die sie bei der Steuererklärung einreichen kann. Ein Muster für eine (mögliche) „Verzichtserklärung“ ist in der Anlage der Finanzordnung beigefügt. Eine Verpflichtung zur Rückspende besteht – ebenso wenig wie bei der „Ehrenamtspauschale“ – nicht .

Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. eine gemeinsame Anfahrt (Fahrgemeinschaften) genießt oberste Priorität.

2.2 Vergütung

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird der entrichtete Fahrpreis – einschließlich etwaiger Zuschläge – erstattet; dabei ist der günstigste Tarif zu wählen; eine etwa vorhandene Bahncard ist einzusetzen.



Benutzt die vom Verein beauftragte Person ihr eigenes Fahrzeug, so wird mit einem Kilometersatz je gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt) von 0,30 Euro bei einem motorisierten Fahrzeug auf Antrag hin monatlich abgerechnet („Verjährungsfrist“: 4 Wochen).

Eine Beförderung mit dem Flugzeug ist nur in absoluten Ausnahmefällen denkbar und bedarf der vorherigen Genehmigung.

Werden von dritter Seite die Beförderungskosten übernommen, können gegenüber dem Verein keine Kosten geltend gemacht werden.

3. Verpflegungsmehraufwendungen bei Inlandsreisen

Die aus Anlass einer durch den Verein genehmigten Auswärtstätigkeit entstandenen Verpflegungskosten kann der Verein der beauftragten Person lohnsteuerfrei bis zur Höhe bestimmter Pauschbeträge ersetzen.

Bei durch den Verein genehmigten Auswärtstätigkeiten im Inland können die Verpflegungsmehraufwendungen pauschal für jeden Kalendertag, an dem die vom Verein beauftragte Person von seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, mit folgenden Pauschbeträgen angesetzt werden:

- bei einer Abwesenheit von 24 Stunden 28 Euro
- bei einer mehrtägigen Dienstreise unabhängig von der Abwesenheitsdauer für den Tag der An- und Abreise 14 Euro
- bei einer eintägigen Auswärtstätigkeit und einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden 14 Euro
- bei einer eintägigen Auswärtstätigkeit und einer Abwesenheit von weniger als 8 Stunden 0 Euro

Führt die vom Verein beauftragte Person an einem Kalendertag mehrere Auswärtstätigkeiten durch, sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen. Maßgebend für die Bestimmung der Höhe des Tagegeldsatzes ist ausschließlich die Abwesenheit je Kalendertag. In diesen Fällen wird die Auswärtstätigkeit als zusammenhängende Tätigkeit des Kalendertags mit der längeren Abwesenheitsdauer behandelt. Bei einer vom Verein veranlassten Auswärtstätigkeit bestimmt sich die Abwesenheitsdauer nach der Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte.

Beispiel: Eine vom Verein beauftragte Person tritt am ersten Tag um 15:00 Uhr (Anreisetag) eine Inlandsdienstreise an und kehrt am dritten Tag um 18:00 Uhr (Abreisetag) zurück. Steuerfrei ersetzt werden können: - am Ersten Tag (Anreise Tag): 14 Euro, - am zweiten Tag: 28 Euro (Abwesenheit von mehr als 24 Stunden), - am dritten Tag (Abreisetag): 14 Euro.



(Tagessätze am 3.10.2021 an steuerliche Regelungen angepasst)

4. Übernachtungskosten bei Inlandsreisen

Die aus Anlass einer Dienstreise, eines Dienstganges oder einer Auswärtstätigkeit entstandenen Übernachtungskosten kann der Verein der beauftragten Person lohnsteuerfrei ersetzen - in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen oder - ohne Einzelnachweis bis zur Höhe eines Pauschbetrages von 20 Euro, sofern die vom Verein beauftragte Person die Unterkunft nicht vom Verein oder aufgrund seines Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich erhalten hat. Auch bei Übernachtung in einem Fahrzeug ist die steuerfreie Zahlung der Pauschbeträge nicht zulässig.

Leistungen, die keine Reisenebenkosten sind, wie zum Beispiel Massagen oder Pay-TV, werden nicht durch den Verein ersetzt.

5. Verpflegungsmehraufwendungen bei Auslandsreisen

Der Verein kann der beauftragten Person, die aus Anlass einer Dienstreise ins Ausland entstandenen Verpflegungskosten durch die Gewährung länderspezifischer unterschiedlicher Pauschbeträge (Auslandstagegelder) lohnsteuerfrei ersetzen. Auch hier gelten dieselben Kriterien wie bei Inlandsreisen, das heißt, es ist weder ein Einzelnachweis höherer Aufwendungen möglich, noch wird zwischen eintägigen und mehrtägigen Reisen oder der Art der Auswärtstätigkeit differenziert. Die Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten (siehe unten Ziffer 6) werden vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder jeweils zum 01.01. eines Jahres bekannt gemacht.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend; für die nicht erfassten Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend. Zusätzlich ist Folgendes zu beachten: Das Auslandstagegeld richtet sich nach dem Ort, den der Reisende vor 24:00 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht. Liegt bei Rückreisetagen vom Ausland ins Inland der vor 24 Uhr Ortszeit erreichte Ort im Inland, bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem letzten Tätigkeitsort im Ausland (§ 4 Absatz 5 Nr. 5 S. 4 EStG). Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt. Bei Flugreisen, die sich über mehr als zwei Kalendertage erstrecken, ist für die Tage, die zwischen dem Tag des Abflugs und dem Tag der Landung liegen, das für Österreich geltende Tagegeld maßgebend. Bei Schiffsreisen ist das für Luxemburg geltende



Tagegeld und für die Tage der Einschiffung und der Ausschiffung das für den Hafenort geltende Tagegeld maßgebend.

6. Übernachtungskosten bei Auslandsreisen

Die aus Anlass einer durch den Verein veranlassten Auswärtstätigkeit in das Ausland entstehenden Übernachtungskosten kann der Verein der beauftragten Person steuerfrei ersetzen in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen oder ohne Einzelnachweis in Höhe eines Pauschbetrags, der länderweise unterschiedlich ist, soweit die vom Verein beauftragte Person die Unterkunft nicht von einem Dritten unentgeltlich oder verbilligt erhalten hat. Die steuerfreie Erstattung des Pauschbetrags bei einer Übernachtung im Fahrzeug ist nicht zulässig.

7. Reisenebenkosten

Reisenebenkosten kann der Verein der beauftragten Person bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen lohnsteuerfrei ersetzen. Die vom Verein beauftragte Person muss entsprechende Unterlagen vorlegen, die der Verein als Beleg aufzubewahren hat. Nebenkosten werden nur im Einzelfall, nach vorheriger Genehmigung und Vorlage des Originalbelegs erstattet.

8. Differenzierung der Leistungen bei Meisterschaften und Mannschaftswettbewerben

Für die vom Verein beauftragte Person wird folgende Vergütungsregel festgelegt, soweit etwaige entstandene Kosten nicht von dritter Seite übernommen werden. Ein Anspruch besteht nur, wenn Kosten vorab angemeldet und vom Vorstand genehmigt worden sind. Es handelt sich auf Beschluss des Vorstands um keine Pflichtleistungen des Vereins sondern um freiwillige Leistungen, die nur bei entsprechend vorhandenen Finanzmitteln gewährt werden können.

Die vom Verein zu erbringenden Leistungen müssen vom Schützen innerhalb von 2 Wochen nach Wettkampfungeld geltend gemacht werden.

8.1. Ligawettkämpfe Im Rahmen des DSB (Bundes- und Regionalliga)
Fahrkosten: gem. Punkt 2. Es werden die Kosten für 1 Fahrzeug für die gesamte Mannschaft erstattet.

Kontaktadresse: Jürgen Löchelt, vom-Steinstr. 30, 78050 VS-Villingen Tel.: 07721 – 909041
Vereinsregister: Amtsgericht Villingen-Schwenningen VR 629

Bogenclub Villingen –Schwenningen 81.e.V



Verpflegung: gem. Punkt 3

Übernachtung: 50 € pauschal pro Schütze, bis zu 5 Schützen

Startgeld: übernimmt der Verein

8.2. Ligawettkämpfe im Rahmen des Landesverbandes SBSV

Keine Kostenerstattung und keine Verpflegungsmehraufwendungen

Startgeld: übernimmt der Verein

8.3. Deutsche Meisterschaften DSB und DBS

8.3.1. Erwachsene: keine Kostenerstattung und keine Verpflegungsmehraufwendungen

8.3.2. Schüler/Jugend: für je 2 Teilnehmer werden die Kosten für 1 Fahrzeug erstattet. Verpflegung: gem. Punkt 3

Trainer: Fahrtkostenerstattung gem. Punkt 2 + Verpflegung gem. Punkt 3

Übernachtung: Teilnehmer keine Kostenerstattung, Trainer für Jugend/Schülerbetreuung 50 € pauschal

8.3.3. Startgelder: werden für alle Altersgruppen übernommen



Verzichtserklärung

Reisekostenabrechnung für den Monat

Wie aus dem Vorstandsbeschluss vomhervorgeht, habe ich aufgrund meiner ehrenamtlichen Tätigkeit im BCVS Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten.

Die Aufstellung der Fahrtkosten habe ich beigefügt.

Ich bin damit einverstanden, dass die mir zustehende Aufwandsentschädigung nicht/nur in Höhe von € an mich ausgezahlt wird. Den nicht ausgezahlten Betrag in Höhe von € wende ich dem BCVS als Spende zu und bitte um Erteilung einer entsprechenden Zuwendungsbestätigung.

.....

Ort, Datum und Unterschrift